



LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/3708

VORLAGE

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

M April 2023

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|-------------------|-------------------|---|-----------------------------------|
| - | - | Marko Andelic marko.andelic@mdi.rlp.de | 06131 16-3210 06131 16-17-3210 |

Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 9. März 2023
TOP 7: Grenzüberschreitende Notfallmedizin / Zusammenarbeit der deutsch-französischen Rettungsdienste“
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/3392 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 9. März 2023 wurde zu TOP 7 „Grenzüberschreitende Notfallmedizin/Zusammenarbeit der deutsch-französischen Rettungsdienste“ schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Ausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Nicole Steingaß
Staatssekretärin

Anlage



Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 9. März 2023
TOP 7: Grenzüberschreitende Notfallmedizin / Zusammenarbeit der deutsch-
französischen Rettungsdienste“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/3392 -

Am 10. Februar 2009 unterzeichneten Vertreter des Innenministeriums Rheinland-Pfalz und der elsässische Präfekt in Straßburg einen Vertrag über die rettungsdienstliche Zusammenarbeit zwischen Rheinland-Pfalz und dem Elsass, welche zum 1. März 2009 in Kraft trat. Mit Abschluss der Vereinbarung wurde die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Rettungskräften im jeweils anderen Land gegeben. So können die rheinland-pfälzischen Leitstellendisponenten für den Rettungsdienst gemeinsam mit ihren Kollegen im Elsass die optimale Vorgehensweise bei einem medizinischen Notfall in Grenznähe abstimmen und bei Bedarf auf die Einsatzkräfte des jeweiligen Nachbarlandes zurückgreifen. Ebenso sind in der Vereinbarung Fragen der Haftung, der Kostenübernahme oder des geeigneten Zielkrankenhauses geregelt. Ziel der Vereinbarung ist eine schnelle notfallmedizinische Versorgung. Die Einsätze sind aber immer, wie bei allen anderen grenzüberschreitenden Abkommen und Vereinbarungen auch, subsidiär. Das bedeutet, dass jedes Land zunächst für sein Gebiet zuständig ist und die für das jeweilige Einsatzgebiet regulär eingeplanten Rettungsmittel zum Einsatz bringen muss. Es ist also eine ergänzende Kooperation mit den französischen Kollegen, die in besonderen Ausnahmefällen zum Tragen kommt – und zwar dann, wenn der Einsatz des Rettungsmittels aus dem Nachbarland einen medizinisch relevanten Zeitvorteil bringt. Es muss sich aus der Notrufabfrage eine gesicherte oder vermutliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit der betroffenen Person ableiten lassen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die schnelle Zuführung des Notfallpatienten zu einer adäquaten medizinischen Versorgung nur durch das Rettungsmittel des Nachbarlandes möglich ist. Mit der Vereinbarung ist es möglich, dass durch die rheinland-pfälzischen Leitstellen sowohl medizinische Rettungsmittel aus dem Elsass, als auch solche aus dem Feuerwehrbereich für Einsätze herangezogen werden können, sollten es die Umstände des Einzelfalles erfordern. Hierbei ist aber auch zu beachten, dass das französische System der Rettungsdienste nicht mit dem deutschen identisch ist.

Die bestehende Vereinbarung wird zurzeit hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs geprüft. Dabei sind auch Gespräche mit dem saarländischen Innenministerium



vorgesehen. Die Intention ist dabei, die Vereinbarung über den Elsass hinaus auf das gesamte Gebiet Grand Est auszuweiten.

Von dieser Vereinbarung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist die Kooperationsvereinbarung zur grenzüberschreitenden Notfallversorgung im Bereich Südliche Weinstraße und Outre Fôret zu unterscheiden. Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung sind das Klinikum Landau-Südlichen Weinstraße GmbH, die DRK Rettungsdienst Südpfalz GmbH, das Centre Hospitalier Intercommunal de la Lauter (CHIL) und die französische Gesundheitsbehörde Agence Régionale de Santé Grand Est. Die Vereinbarung macht es unter anderem möglich, dass das in Wissembourg gelegene CHIL einen Notarzt und eine examinierte Pflegefachkraft für den südpfälzischen Rettungsdienst werktags von 19:30 Uhr bis 6:30 Uhr zur Verfügung stellt. Hierbei handelt es sich um eine regelhafte und nicht um eine subsidiäre Unterstützung. Es ist also dem Grunde nach kein Anwendungsfall der Vereinbarung von 2009.